

Der Sachverhalt

Steuerpflichtige waren Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, den sie im Jahr 2007 unentgeltlich auf ihren Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen. Der Besitz ging am 1.12.2007 über. Am 31.3.2009 reichten die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung ein. Im Jahresabschluss zum 30.11.2007 nahmen sie Investitionsabzugsbeträge in Anspruch. Zwar veranlagte das Finanzamt zuerst antragsgemäß, nach einer Außenprüfung erkannte es die Investitionsabzugsbeträge jedoch nicht mehr an. Diese dürften nicht mehr in Anspruch genommen werden, da zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bereits festgestanden habe, dass der Übergeber die Investition nicht mehr selbst durchführen konnte, da der Betrieb bereits übergeben war.

Während das Finanzgericht die Klage abwies, folgte der BFH nun der Rechtsauffassung der Kläger.

Das Urteil

Es sei zwar richtig, dass ein Investitionsabzugsbetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, wenn die Investition wegen einer zwischenzeitlichen Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs objektiv nicht mehr möglich sei, so der BFH. Dies gelte auch, wenn diesbezüglich bereits entsprechende Verträge abgeschlossen seien, denn der Förderzweck des § 7g EStG könne in diesen Fällen nicht mehr greifen. Gleiches gelte auch bei der Einbringung eines Betriebs zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft, denn diese stelle einen veräußerungs- und tauschähnlichen Vorgang dar (vgl. BFH vom 14.4.2015 – GrS 2/12, BStBl. 2015 II S. 1007).

Dies sei jedoch in den Fällen einer unentgeltlichen Betriebsübergabe anders zu beurteilen. Sinn und Zweck des § 7g EStG – nämlich die Liquidität im Hinblick auf zukünftige Investitionen zu erhalten – als auch der Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Betriebsübertragung sei es, einen Investitionsabzugsbetrag auch dann zu gewähren, wenn die beabsichtigte Investition erst von dem Betriebsübernehmer durchgeführt werden könne. Die unentgeltliche Betriebsübergabe erfolge regelmäßig im Rahmen der Generationennachfolge, sodass der Übergeber die durch den Investitionsabzugsbetrag gewonnene Liquidität dem Betrieb in Gestalt geringerer Entnahmen zur Finanzierung der Einkommensteuer im Betrieb belasse. Der Liquiditätsvorteil komme daher dem investierenden Betriebsübernehmer zugute.

Urteilsanmerkungen



von Dipl.-Ing. agr. Steuerberaterin Brigitte Barkhaus, LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Friedrichsdorf, www.lbh.de

Zu begrüßen ist, dass in den Fällen des § 6 Abs. 3 EStG jetzt Rechtssicherheit für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags besteht und der BFH den Fall der unentgeltlichen Betriebsübergabe deutlich von den Fällen des § 20 bzw. § 24 UmwStG ab-

grenzt. Dadurch wird in diesen Fällen eine „Förderlücke“ vermieden.

Der BFH hat das Verfahren allerdings wieder an das Finanzgericht zurück verwiesen. Dieses muss noch Feststellungen zum Vorliegen der Investitionsabsicht des Übergebers treffen. Dabei verweist der BFH auf seine bisherige Rechtsprechung, nach der die Investitionsabsicht am jeweiligen Stichtag durch eine Prognose des künftigen Investitionsverhaltens zu ermitteln ist. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung der objektiven Umstände des Einzelfalls; die Erklärung des Steuerpflichtigen allein ist nicht ausreichend. Dabei kann eine im Investitionszeitraum tatsächlich vorgenommene Investition ein Beweisanzeichen für die bereits zum Bilanzstichtag erforderliche Investitionsabsicht des Steuerpflichtigen sein. In den Fällen des § 6 Abs. 3 EStG sei die Investitionsabsicht betriebsbezogen, nicht personenbezogen, zu beurteilen.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 ist für Investitionsabzugsbeträge ab dem Veranlagungszeitraum 2016 das Erfordernis der Investitionsabsicht außerdem ohnehin entfallen (Wegfall § 7g Abs. 1 Nr. 2 EStG; siehe auch HLBS-Steuerforum 2016, S. 111 ff).

Investitionsabzug bei einer Personengesellschaft

Eine begünstigte Investition i.S.d. § 7g EStG liegt auch dann vor, wenn bei einer Personengesellschaft der Investitionsabzugsbetrag vom Gewinn in der Gesamthandsbilanz abgezogen wurde und die Investition im Sonderbetriebsvermögen eines der Gesellschafter erfolgt.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.3.2016 – 9 K 2928/13, n. rkr. (BFH – IV R 21/16)

Der Sachverhalt

An einer Weinbau betreibenden GbR zwischen Eheleuten waren der Ehemann zu 80 % und die Ehefrau zu 20 % beteiligt. Während u. a. die Betriebsflächen und Wirtschaftsgebäude vom Ehemann der GbR zur Nutzung überlassen wurden, befanden sich sämtliche Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die Rebanlagen, sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie das Vorratsvermögen im Gesamthandsvermögen der GbR. In der Gesamthandsbilanz für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 bildete die GbR einen Investitionsabzugsbetrag für eine Kellerausstattung und einen Schraubverschluss in Höhe von 40.000 €. Die Anschaffung der entsprechenden Wirtschaftsgüter nahm dann allerdings einer der Gesellschafter – der Ehemann – im Wirtschaftsjahr 2009/2010 vor. Er aktivierte die Wirtschaftsgüter in seiner Sonderbilanz und rechnete auch den geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend hinzu.